Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Dieser Text ist eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter www.fedlex.admin.ch veröffentlicht werden wird.

Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

(Energieförderungsverordnung, EnFV)

Änderung vom …

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017[1] wird wie folgt geändert:

Art. 15 Abs. 1

[1] Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaik-, Kleinwasserkraft-, Biomasse-, Windkraft- und Geothermieanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie.

Art. 26 Abs. 3 und 6

[3] Die Höhe des technologiespezifischen variablen Anteils entspricht den durchschnittlichen Ausgleichsenergiekosten der Elektrizität, die im entsprechenden Quartal aus den für die Berechnung des Referenz-Marktpreises nach Artikel 15 berücksichtigten Anlagen der jeweiligen Technologie eingespeist wird.

[6] Die vereinfachte Prognose basiert auf der Elektrizität, die am Vortag aus den für die Berechnung des Referenz-Marktpreises nach Artikel 15 berücksichtigten Anlagen der jeweiligen Technologie eingespeist wurde.

Art. 30b^{bis} Abs. 1 Bst. e

[1] Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen:

e. die durchschnittliche jährliche Nettoproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten fünf vollen Betriebsjahre vor der Einreichung des Gesuchs um mindestens 20 Prozent oder 30 GWh gesteigert wird.

1 SR **730.03**

Art. 30e Abs. 3

3 Die Anforderung nach Absatz 2 gilt nicht für Anlagen, die nach dem Ablauf der Vergütungsdauer aus dem Einspeisevergütungssystem ausscheiden und aufgrund der Erneuerung ins System der gleitenden Marktprämie eintreten.

Art. 30e^{bis} Abs. 3

Aufgehoben

Art. 69 Abs. 3

3 Die Anforderung nach Absatz 2 gilt nicht für Anlagen, die nach dem Ablauf der Vergütungsdauer aus dem Einspeisevergütungssystem ausscheiden und aufgrund der Erneuerung erstmals einen Investitionsbeitrag beantragen.

Art. 85 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 87z^{bis} Sachüberschrift und Abs. 3

Anrechenbare und nicht anrechenbare Investitionskosten

3 Nicht anrechenbar sind Investitionskosten, die anderweitig vergütet werden, namentlich durch kantonale Beiträge für die Prospektion, die Erschliessung oder die Realisierung einer Geothermieanlage.

Art. 89 Abs. 1 und 2

1 Ertragsseitig werden die Erlöse gemäss den nachfolgenden Quellen und Annahmen berücksichtigt:

a. Handel von Strom für den folgenden Tag (Day-Ahead-Markt): Der Erlös wird auf der Basis des Spotmarktpreises für die Preiszone Schweiz ermittelt; Grundlage ist das Produktionsprofil oder die Summe dieser Profile bei einem Anlagenverbund; Absicherungen am Terminmarkt werden dabei gemäss Anhang 6.1 Ziffer 4.2.4 berücksichtigt; bei einer Partneranlage wird das ermittelte Profil anteilsmässig auf die Partner aufgeteilt.

2 Als Marktpreis des Day-Ahead-Marktes gilt der Spotmarktpreis für die Preiszone Schweiz, zu einem durchschnittlichen Monatswechselkurs. Dieser Preis gilt auch für ausserbörslich gehandelte Elektrizität.

Art. 94 Abs. 2 Bst. b

2 Das Gesuch muss die gesamte Elektrizität im Portfolio, für die um Marktprämie ersucht wird, umfassen und mindestens ausweisen:

b. die Produktionsprofile pro Anlage;

Art. 108e Übergangsbestimmung zur Änderung vom … 2026

Für Biomasseanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits einen Betriebskostenbeitrag oder eine gleitende Marktprämie erhalten, ein Gesuch dafür eingereicht haben oder eine Zusicherung dem Grundsatz nach erhalten haben, gilt das neue Recht.

II

Die Anhänge 2.1, 2.3–2.6, 5, 6.1 und 6.3 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin
Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 2.1
(Art. 7, 38, 41–43, 45, 46*d,* 46*i* und 46*l*)

Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen

Ziff. 2.8

2.8 Für integrierte Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023–31.3.2024	1.4.2024–31.3.2025	1.4.2025–31.3.2027	ab 1.4.2027
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0	0
	>5 kW	0	0	0	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	440	420	400	440
	30–<100 kW	330	330	330	370
	≥100 kW			250	250

Ziff. 2.9

2.9 Für angebaute und freistehende Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen wurden, gelten die folgenden Ansätze:

	Leistungsklasse	1.1.2023–31.3.2024	1.4.2024–31.3.2025	1.4.2025–31.3.2027	ab 1.4.2027
Grundbeitrag (Fr.)	2–5 kW	200	0	0	0
	>5 kW	0	0	0	0
Leistungsbeitrag (Fr./kW)	<30 kW	400	380	360	400
	30–<100 kW	300	300	300	340
	≥100 kW	270	270	250	250

Ziff. 2.10

2.10 Hohe Einmalvergütung

2.10.1 Für neue Anlagen ohne Eigenverbrauch mit einer Leistung von weniger als 150 kW und für erhebliche Erweiterungen solcher Anlagen um weniger als 150 kW Leistung beträgt der Leistungsbeitrag für die hohe Einmalvergütung:

a. 450 Franken pro kW, sofern die Anlage oder die Erweiterung vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2027 in Betrieb genommen wurde;

b. 550 Franken pro kW, sofern die Anlage oder die Erweiterung ab dem 1. April 2027 in Betrieb genommen wurde.

2.10.2 Ein Grundbeitrag wird für diese Anlagen nicht ausgerichtet.

Anhang 2.3
(Art. 30*e*ter, 30*e*quater, 69, 74, 80*a*, 80*b,* 80*d* und 85)

Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen

Ziff. 7.2.1

7.2.1 Die Ansätze für Biogasanlagen betragen je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50 kW	19 000
≤100 kW	18 000
≤500 kW	12 000
>500 kW	10 000

Anhang 2.4
(Art. 35*e* und 87*d*)

Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen

Ziff. 2.1

2.1 Mindestanforderungen an Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage

Bei Windmessungen für den Standort einer neuen Anlage sind mindestens folgende Anforderungen einzuhalten:

a. Der Windmessmast oder das LiDAR sind innerhalb des Parkperimeters zu installieren.

b. Die Messung muss auf mindestens 2/3 der Nabenhöhe der Windenergieanlage oder auf mindestens 100 m Höhe erfolgen. Ist der Windmessmast kleiner, so müssen ergänzende LiDAR- oder SODAR-Messungen im Parkperimeter durchgeführt werden.

c. Die Windmessung muss während mindestens 12 Monaten ohne Unterbruch durchgeführt werden.

d. Die Windmessdaten müssen über mindestens 80 Prozent der Zeit verfügbar sein.

Anhang 2.5
(Art. 87*r* und 87*t*)

Investitionsbeiträge für die Prospektion und die Erschliessung eines Geothermiereservoirs

Ziff. 2.1 und 2.3

2.1 Im Rahmen der Prospektion sind insbesondere Kosten anrechenbar für:

a. Arbeiten, die als Vorbereitung für die Akquisition neuer Geodaten im Prospektionsgebiet anfallen;

b. die Akquisition neuer Geodaten im Prospektionsgebiet;

c. die Analyse und die Interpretation der Geodaten.

2.3 Nicht anrechenbar sind:

a. Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen anfallen;

b. Kosten, die bereits anderweitig vergütet werden, namentlich durch kantonale Beiträge an die Prospektion und die Erschliessung.

Anhang 2.6
(Art. 35*e*, 87*r* und 87*t*)

Projektierungsbeitrag und Investitionsbeitrag für Geothermieanlagen

Ziff. 4 Bst. j

4 Das Gesuch hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

j. Angaben über anderweitige Finanzhilfen.

Anhang 5
(Art. 96*b,* 96*e* und 96*h*)

Betriebskostenbeitrag für Biomasseanlagen

3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse

3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird gewährt, wenn während eines ganzen Kalenderjahres:

a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden;

b. keine Energiepflanzen eingesetzt werden;

c. bezogen auf die Frischmasse höchstens 20 Prozent nicht landwirtschaftliche Co-Substrate eingesetzt werden;

d. die Produktionsstätten von mindestens der Hälfte der Frischmasse der eingesetzten nicht landwirtschaftlichen Co-Substrate innerhalb einer Fahrdistanz von 50 km von der Biogasanlage entfernt liegen; die Vollzugsstelle kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass für ein Co-Substrat keine näher gelegene Verwertungsmöglichkeit besteht.

3.4.2 Werden mehr als 10, aber höchstens 20 Prozent Co-Substrate eingesetzt, so beträgt der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus bei max. 20 Prozent Co-Substraten (Rp./kWh)
≤ 50 kW	14
≤100 kW	12
≤500 kW	10
≤ 5 MW	3
> 5 MW	0

3.4.3 Werden höchstens 10 Prozent Co-Substrate eingesetzt, so beträgt der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus bei max. 10 Prozent Co-Substraten (Rp./kWh)
≤ 50 kW	16
≤100 kW	16
≤500 kW	10
≤ 5 MW	3

> 5 MW	0

Ziff. 3.5

Aufgehoben

Ziff. 3.6.3

3.6.3 Der Satz für den Bonus für Wärmenutzung beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus für Wärmenutzung (Rp./kWh)
≤ 50 kW	3
≤100 kW	3
≤500 kW	2
≤ 5 MW	1
> 5 MW	0

Anhang 6.1
(Art. 30*a*^{quinquies}, 30*b*, 30*b*^{sexies}, 30*b*^{undecies} und 89)

Gleitende Marktprämie für Wasserkraftanlagen

Ziff. 4.1.1 Bst. b Ziff. 3 und c Einleitungssatz

4.1.1 Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus:

b. den Betriebskosten, die wie folgt berücksichtigt werden:
   3. für erhebliche Erneuerungen von allen nicht steuerbaren Anlagen und von steuerbaren Anlagen mit einer Leistung von bis zu 3 MW: die durchschnittlichen Betriebskosten vor der Erneuerung; sie werden im Verhältnis der Mehrproduktion zur Nettoproduktion nach der Erneuerung berücksichtigt;

c. den Energiebewirtschaftungs- und Energieverwertungskosten:

Ziff. 4.2.3

4.2.3 Als Erlösmöglichkeit aus der Teilnahme am kurzfristigen Handel wird berücksichtigt:

a. bei Neuanlagen: das mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung bestimmte Produktionsprofil, das mit dem Marktpreis des Day-Ahead-Marktes nach Artikel 89 Absatz 2 bewertet wird; Neuanlagen, die technisch und wirtschaftlich in einen bestehenden Anlagenverbund integriert sind, werden behandelt wie Erweiterungen;

b. bei erheblichen Erweiterungen: die Differenz zwischen den Erlösen, die mit der erweiterten Anlage und mit der Anlage vor der Erweiterung erzielt werden können; zur Berechnung der Erlöse werden die Produktionsprofile, die mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung bestimmt werden, mit dem Marktpreis des Day-Ahead-Marktes nach Artikel 89 Absatz 2 bewertet; dabei sind die aus der Erweiterung resultierenden Erlöse massgebend, die inner- und ausserhalb der Anlage erzielt werden können;

c. bei erheblichen Erneuerungen: die Differenz zwischen den Erlösen, die mit der erneuerten Anlage und mit den nicht erneuerten Anlagenteilen erzielt werden können; zur Berechnung der Erlöse werden die Produktionsprofile, die mit einer Software zur Kraftwerksoptimierung bestimmt werden, mit dem Marktpreis des Day-Ahead-Marktes nach Artikel 89 Absatz 2 bewertet.

Ziff. 5.2

5.2 Nicht steuerbare Anlagen und steuerbare Anlagen mit einer Leistung von bis zu 3 MW

5.2.1 Auf Verlangen des BFE sind quartalsweise die folgenden Informationen einzureichen:

a. für sämtliche Anlagen innerhalb eines Anlagenverbunds:
   1. die monatliche Produktion während eines Quartals in kWh,
   2. der monatliche Verbrauch von Zubringerpumpen während eines Quartals in kWh;
b. die mittlere mechanische Bruttoleistung der Anlage und der kantonale Wasserzins.

5.2.2 Die Informationen sind bis spätestens zum Ende des Folgemonats einzureichen.

Anhang 6.3
(Art. 30*e*, 30*e*^{bis} und 30*e*^{octies})

Gleitende Marktprämie für Biomasseanlagen

Ziff. 3.4

3.4 Bonus für landwirtschaftliche Biomasse

3.4.1 Der Bonus für landwirtschaftliche Biomasse wird gewährt, wenn während eines ganzen Kalenderjahres:

a. Hofdünger, insbesondere Gülle und Mist aus der Tierhaltung, oder Hofdünger zusammen mit Ernterückständen, Reststoffen aus der landwirtschaftlichen Produktion oder deklassierten landwirtschaftlichen Produkten eingesetzt werden;

b. keine Energiepflanzen eingesetzt werden.

c. bezogen auf die Frischmasse höchstens 20 Prozent nicht landwirtschaftliche Co-Substrate eingesetzt werden;

d. die Produktionsstätten von mindestens der Hälfte der Frischmasse der eingesetzten nicht landwirtschaftlichen Co-Substrate innerhalb einer Fahrdistanz von 50 km von der Biogasanlage entfernt liegen; die Vollzugsstelle kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere wenn nachgewiesen wird, dass für ein Co-Substrat keine näher gelegene Verwertungsmöglichkeit besteht.

3.4.2 Werden mehr als 10, aber höchstens 20 Prozent Co-Substrate eingesetzt, so beträgt der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus bei max. 20 Prozent Co-Substraten (Rp./kWh)
≤ 50 kW	16
≤100 kW	14
≤500 kW	12
≤ 5 MW	4
> 5 MW	0

3.4.3 Werden höchstens 10 Prozent Co-Substrate eingesetzt, so beträgt der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus bei max. 10 Prozent Co-Substraten (Rp./kWh)
≤ 50 kW	20
≤100 kW	19
≤500 kW	16
≤ 5 MW	4,5
> 5 MW	0

Ziff. 3.5.3

3.5.3 Der Satz für den Bonus für Wärmenutzung beträgt je Leistungsklasse:

Leistungsklasse	Bonus für Wärmenutzung (Rp./kWh)
≤ 50 kW	3
≤100 kW	3
≤500 kW	2
≤ 5 MW	1,5
> 5 MW	0